

Tax News

Aktuelle Informationen zum
Steuer- und Wirtschaftsrecht

Nr. 8 | August 2014



Editorial



Liebe Leser,

der Sommer neigt sich nun leider langsam seinem Ende zu und es naht mit dem 30.9. ein aus steuerlicher Sicht markantes Datum. Umgründungen mit Rückwirkung auf den Regelbilanzstichtag sind spätestens bis dahin abzuschließen. In bestimmten Fällen ist die Benachrichtigung des Finanzamtes nicht nur eine reine Formalie, sodass die Einhaltung der Vorschriften über die Finanzamtsmeldung sicherheitshalber nochmals geprüft werden sollte.

Ebenfalls bis zum 30.9. sind die Anträge auf Erstattung von Vorsteuern im EU-Ausland über Finanz-Online einzubringen. Neben der Frage, welche Vorsteuern nach nationalem Recht tatsächlich erstattungsfähig sind, ist auch zu prüfen, welche Rechnungen bereits dem Erstattungsantrag anzufügen sind.

Auch ein Blick auf das aktuelle Budget 2014 ist nicht verfehlt, denn bis 30.9. können noch Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen gestellt werden. Für Einkommen- und Körperschaftsteuernachzahlungen 2013 läuft ab 1.10. die „Anspruchsverzinsung“ (1,88% pa; steuerlich nicht abzugsfähig). Mittels freiwilliger Anzahlung lässt sich diese jedoch vermeiden.

Letztmals bis 30.9.2014 sind strafbefreiende Selbstanzeigen möglich, wenn in der gleichen Abgabensache bereits einmal eine Selbstanzeige eingebracht wurde (bislang Zuschlag 25%). Ab 1.10. gelten überdies Zuschläge für Selbstanzeigen, wenn sie nach Bekanntgabe einer Betriebsprüfung erfolgen.

Abschließend sei erwähnt, dass der portugiesische Gesetzgeber vor dem EuGH die Erfahrung machen musste, dass die Regel „was liegt, das pickt“ nicht nur am Kartentisch gilt, sondern auch für die Gesellschaftsteuer. Denn ist diese einmal abgeschafft, ist deren Wiedereinführung nach EU-Recht unzulässig. Mit Ablauf der Übergangsfrist Ende 2015 sollte daher die österreichische Gesellschaftsteuer unwiderruflich Geschichte sein.

Meint Ihr

Georg Erdélyi

Inhalt

Einbringungen mit Stichtag 31.12.2013 – Rechtzeitige und vollständige Finanzamtsmeldung bis 30.9.2014	3
Selbstanzeige bei Betriebsprüfung – Zuschläge ab 1.10.2014!	4
VwGH zur Haftung des Stiftungsvorstands bei unterlassener Bilanzierung	5
DBA-Rundschau: Chile, Montenegro und Taiwan	6
Zurechnung von ausländischen Verlusten im Zusammenhang mit Tax Holidays	7
EuGH: Quellensteuer bei inländischer Präsenz des Dienstleisters unzulässig	8
Czech Republic: Tax Authorities Seek Full Disclosure of Related-Party Transactions Details	9
Neuerungen bei Förderungen für Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation	10
EuGH: Nach Abschaffung der Gesellschaftsteuer ist deren Wiedereinführung unionsrechtswidrig	11
Kündigungsschutz auch bei einer lediglich geplanten Schwangerschaft	12
Kurz-News	13
Steuertermine im September 2014	15
World Tax Advisor	15
Veranstaltungshinweise	16

Einbringungen mit Stichtag 31.12.2013 – Rechtzeitige und vollständige Finanzamtsmeldung bis 30.9.2014

Anwendungsvoraussetzung. Bei Einbringungen ohne Firmenbuchzuständigkeit (dh ohne Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Körperschaft) stellt die rechtzeitige und vollständige Meldung der Umgründung bei dem für die übernehmende Körperschaft zuständigen Finanzamt (gem § 13 UmgrStG) eine Anwendungsvoraussetzung für die Begünstigungen des Art III UmgrStG dar.

Rechtzeitige Meldung. Rechtzeitig ist eine Meldung dann erfolgt, wenn sie innerhalb der Neunmonatsfrist versendet wurde (§ 108 BAO). Für Einbringungen mit Stichtag 31.12.2013 ist daher der 30.9.2014 der letztmögliche Postaufgabetermin für die Meldung nach § 13 UmgrStG.

Vollständige Meldung. Nach Ansicht des BMF ist eine Meldung nur dann vollständig, wenn sie folgende Bestandteile umfasst: Einbringungsvertrag, steuerrechtliche Schlussbilanz und Einbringungsbilanz.

Steuerrechtliche Schlussbilanz. Bei der Einbringung von (Teil)Betrieben ist auf den Einbringungsstichtag vom Einbringenden eine steuerrechtliche Schlussbilanz des (gesamten) Betriebes zu erstellen (§ 12 Abs 2 Z 1 UmgrStG). Bei der Einbringung von Mitunternehmeranteilen ist auf den Einbringungsstichtag eine steuerrechtliche Schlussbilanz für die Mitunternehmerschaft, an der die Beteiligung besteht, zu erstellen (§ 12 Abs 2 Z 2 UmgrStG). In beiden Fällen handelt es sich um eine Anwendungsvoraussetzung des Art III UmgrStG, die parallel zur Verpflichtung zur Erstellung einer Einbringungsbilanz besteht. Wird daher zwar eine Einbringungsbilanz, nicht aber eine steuerrechtliche Schlussbilanz erstellt, ist eine Anwendungsvoraussetzung des Art III UmgrStG verletzt und die Einbringung nicht steuerneutral. Nach Ansicht des BMF ist die steuerrechtliche Schlussbilanz zudem zwingender Bestandteil der Finanzamtsmeldung und muss daher vor Ablauf der Neunmonatsfrist erstellt werden.

Im Fall der Einbringung von Kapitalanteilen ist vom Einbringenden keine steuerrechtliche Schlussbilanz zu erstellen. Im Fall der Einbringung von Kapitalanteilen aus den Privatvermögen oder aus dem Ausland ist auch keine Einbringungsbilanz zu erstellen. In allen anderen Fällen kann unter bestimmten Bedingungen auf die Erstellung einer Einbringungsbilanz verzichtet werden. In diesen Fällen ist die Meldung unter Beilage des Einbringungsvertrags vollständig.

Fehlerhafte Meldung. Eine nicht fristgerechte Meldung führt jedenfalls zur Versagung der Rückwirkungsfiktion. Wird der Fehler rechtzeitig erkannt, kann die Einbringung auf den Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages als Ersatzstichtag bezogen werden. Werden bezogen auf den Ersatzstichtag wiederum alle Anwendungsvoraussetzungen erfüllt und erfolgt innerhalb der neuen, mit dem Ersatzstichtag beginnenden Neunmonatsfrist eine rechtzeitige und vollständige Finanzamtsmeldung, bleiben die

Begünstigungen des UmgrStG (ausgenommen die Rückwirkung auf den ursprünglichen Einbringungsstichtag) erhalten. Wird der Fehler nicht rechtzeitig erkannt und die Einbringung daher auch nicht innerhalb neun Monaten nach dem Ersatzstichtag gemeldet, fällt die Einbringung nicht in den Anwendungsbereich des UmgrStG („verunglückte Einbringung“)

Erfolgt zwar eine fristgerechte Meldung, bleibt diese Meldung aber bis zum Ablauf der Neunmonatsfrist unvollständig, ist nach Ansicht des BMF wie folgt zu unterscheiden (UmgrStR 2002, Rz 791):

- Wird mit der Meldung der Einbringungsvertrag, nicht aber die steuerrechtliche Schlussbilanz und/oder die Einbringungsbilanz vorgelegt, hat die Abgabenbehörde den Einbringenden zur Vorlage der fehlenden Unterlagen aufzufordern. Kommt der Einbringende der Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach, ist der rückwirkende Stichtag anzuerkennen.
- Wird mit der Meldung der Jahres-/Zwischenabschluss und/oder die Einbringungsbilanz vorgelegt, nicht aber der Einbringungsvertrag, liegt grundsätzlich eine Fristverletzung vor, die zur Anwendung der Ersatzstichtagsregelung führt. Legt der Steuerpflichtige den Einbringungsvertrag innerhalb von zwei Wochen ab Aufforderung durch das Finanzamt vor und weist nach, dass der Einbringungsvertrag bereits im Zeitpunkt der Meldung nachweislich bestand (zB Notariatsakt, der dem Firmenbuch anlässlich der Einbringung angezeigt wurde), bestehen allerdings keine Bedenken, den rückwirkenden Stichtag anzuerkennen.

Fazit. Anders als bei Verschmelzungen, Umwandlungen und Handelsspaltungen ist bei Einbringungen ohne formale Kapitalerhöhung die rechtzeitige und vollständige Meldung beim für die übernehmende Körperschaft zuständigen Finanzamt eine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Begünstigungen des UmgrStG. Zwar kann im Fall einer verspäteten und unvollständigen Meldung der jeweilige Mangel unter Umständen zumindest soweit saniert werden, dass die Steuerneutralität gewahrt wird. Dennoch empfiehlt es sich, besonderes Augenmerk auf die Erfüllung der Formvorschriften im Sinne der Finanzverwaltung zu legen und deren Erfüllung vor Ablauf der Neunmonatsfrist noch einmal zu überprüfen. Dies gilt im Übrigen auch für Zusammenschlüsse und Realteilungen und Steuerspaltungen bei denen im Wesentlichen die gleichen Anforderungen bestehen.



Martin Six
msix@deloitte.at

Selbstanzeige bei Betriebsprüfung – Zuschläge ab 1.10.2014!

Überblick. Nach der Finanzstrafgesetznovelle 2014 werden die Voraussetzungen für die strafbefreiende Wirkung von Selbstanzeigen ab 1.10.2014 strenger, wenn diese anlässlich finanzbehördlicher Prüfungsmaßnahmen erstattet werden. In derartigen Fällen muss zusätzlich eine Abgabenerhöhung von bis zu 30% entrichtet werden, um die strafbefreiende Wirkung zu erreichen. Die Zuschläge fallen jedoch nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässig begangenen Finanzvergehen an.

Bekanntgabe einer Prüfung. Der Zuschlag ist festzusetzen, wenn der Abgabepflichtige nach der Anmeldung oder einer sonstigen Bekanntgabe einer Prüfungshandlung (Nachschauen, Beschauen, Abfertigungen oder Prüfungen) Selbstanzeige für grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene Finanzvergehen vor Beginn der Prüfung erstattet. Hat die Prüfung bereits begonnen, so führt nur mehr eine für grob fahrlässig begangene Finanzvergehen erstattete Selbstanzeige zu einer Abgabenerhöhung; bei vorsätzlichen Finanzvergehen tritt aufgrund des bisher bereits geltenden Sperrgrundes keine strafbefreiende Wirkung ein (§ 29 Abs 3 lit c FinStrG).

Leichte vs grobe Fahrlässigkeit. Die Unterscheidung zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit bzw schwerem Verschulden findet sich im Finanzstrafrecht insb in § 34 Abs 3 FinStrG, der für berufsmäßige Parteienvertreter in Ausübung ihres Berufes einen persönlichen Strafausschließungsgrund für leichte Fahrlässigkeit vorsieht (sog Beraterprivileg). Schweres Verschulden entspricht der groben Fahrlässigkeit im Zivilrecht und ist nur dann anzunehmen, wenn eine auffallende und ungewöhnliche Vernachlässigung der Sorgfalt vorliegt. Nach der Judikatur liegt schweres Verschulden jedenfalls dann vor, wenn in der Vergangenheit bereits entsprechende Fehler von der Behörde beanstandet worden sind und in den Folgejahren in der gleichen Weise wiederholt werden. Der Eintritt des tatbildmäßigen Erfolges muss wahrscheinlich und nicht bloß als entfernt möglich vorhersehbar sein. Andererseits liegt grobe Fahrlässigkeit nicht bereits vor, wenn bloß das durchschnittliche Maß einer Fahrlässigkeit überschritten wird, es muss vielmehr eine beträchtlich übersteigende Sorglosigkeit erkennbar sein.

Ausmaß der Abgabenerhöhung. Das Ausmaß der Abgabenerhöhung ist vom strafbestimmenden Wertbetrag, also von der Höhe des verkürzten Abgabetrags abhängig. Dieser ist wie folgt gestaffelt:

Verkürzter Abgabebetrag	Zuschlagsatz
bis EUR 33.000	5%
EUR 33.000 bis 100.000	15%
EUR 100.000 bis 250.000	20%
über EUR 250.000	30%

Voraussetzung für die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige ist, dass der Zuschlag innerhalb eines Monats nach bescheidmäßiger Bekanntgabe entrichtet wird.

Abgrenzung. Von der Abgabenerhöhung sind nur jene Abgabensarten und -zeiträume betroffen, die im Prüfungsauftrag angeführt sind. Nicht von der Prüfung betroffene Abgabensarten und -zeiträume, die in der Selbstanzeige offengelegt werden, sollten uE nicht Teil der Bemessungsgrundlage der Abgabenerhöhung sein. Die neue Regelung wirft auch die Frage auf, ob für Selbstanzeigen betreffend grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene Finanzvergehen, die nach Ende der Prüfungshandlungen erstattet wurden auch eine Abgabenerhöhung festzusetzen und zu entrichten ist. Nach Abschluss der Prüfung sollte auch eine Abgabenerhöhung nicht mehr festzusetzen sein, da die unmittelbar bevorstehende Entdeckung von steuerlichen Malversationen nicht mehr gegeben ist. Vielmehr ist die Entdeckungswahrscheinlichkeit nach Beendigung einer Prüfung wesentlich gesunken.

Inkrafttreten. Die neue Bestimmung tritt mit 1.10.2014 in Kraft und gilt für Selbstanzeigen, die nach dem 30.9.2014 erstattet werden.

Fazit. Sind einem Abgabepflichtigen bereits Verfehlungen aus der Vergangenheit bekannt, sollte eine Selbstanzeige jedenfalls vorsorglich erstattet werden und nicht auf eine abgabenbehördliche Prüfung gewartet werden, zumal ab 1.10.2014 Abgabenzuschläge anfallen, wenn ein Finanzvergehen vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde. Die Abgrenzung zwischen den verschiedenen Verschuldensgraden (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, leichte Fahrlässigkeit, entschuldbare Fehlleistung) ist fließend und bietet in der Praxis große Unsicherheiten, weshalb das Risiko eines Zuschlags bzw der strafbefreienden Wirkung einer Selbstanzeige im Vorfeld einer abgabenbehördlichen Prüfung schwer kalkulierbar ist.



Alexander Lang
alang@deloitte.at

VwGH zur Haftung des Stiftungsvorstands bei unterlassener Bilanzierung

Überblick. In einem aktuellen Erkenntnis hat der VwGH nunmehr zur Haftung des Stiftungsvorstandes bei unterlassener Bilanzierung Stellung genommen. Demnach haftet der Stiftungsvorstand für die ordnungsgemäße Ausübung seiner Kernaufgaben, welche neben der Rechnungslegung und der Führung der Bücher der Privatstiftung auch jene zur Einhaltung abgabenrechtlicher Vorschriften umfassen.

Sachverhalt. Eine Privatstiftung tätigte in den Jahren 2001/2002 umfangreiche Aktienzu- und verkäufe. Die dadurch entstandenen hohen Spekulationsgewinne erklärte die Privatstiftung zunächst nicht in der Körperschaftsteuererklärung für 2002. Im Rahmen einer Betriebsprüfung im Jahr 2009 erstattete die Privatstiftung Selbstanzeige und führte aus, dass sie den Spekulationsgewinn von MEUR 3,8 „irrtümlich“ nicht erklärt habe. Weiters wurde in der Selbstanzeige ausgeführt, dass die Körperschaftsteuererklärung 2002 auf Basis einer vorläufigen Saldenliste erstellt wurde und von der Steuerberaterin selbständig eingereicht wurde. Erst durch die im Jahr 2009 nachgeholte Bilanzierung für 2002 wurde festgestellt, dass die Aktienverkäufe innerhalb der Spekulationsfrist erfolgt seien. Außerdem vertrat der Stiftungsvorstand die Meinung, die Körperschaftsteuer 2002 sei bereits verjährt. Die Betriebsprüfung war anderer Ansicht und vertrat, dass die Körperschaftsteuer 2002 aus den Spekulationsgeschäften „vorsätzlich gekürzt“ wurde und noch keine Verjährung eingetreten sei, da die verlängerte Verjährungsfrist für hinterzogene Abgaben gemäß § 207 Abs 2 BAO zehn Jahre betrage. Das Finanzamt folgte den Ausführungen der Betriebsprüfung und schrieb Körperschaftsteuer für das Jahr 2002 vor. Die Privatstiftung erhob Berufung und verwies auf die Verjährung der Steuer.

Rechtsansicht des UFS. Der UFS gab der Berufung mit der Begründung statt, dass die Buchhaltungsarbeiten von einem selbständigen Buchhalter durchgeführt wurden und dieser habe die Saldenliste an die Steuerberaterin weitergegeben. Auf Basis dieser Saldenliste erstellte die Steuerberaterin die Körperschaftsteuererklärung 2002 und unterschrieb diese eigenhändig. Dies nicht zuletzt deshalb, als die Steuerberaterin aus den ihr vorgelegten Unterlagen nicht erkennen konnte, dass die Aktienverkäufe innerhalb der Spekulationsfrist stattgefunden haben. Der Stiftungsvorstand war demnach nicht in die Einreichung der Körperschaftsteuererklärung 2002 involviert, weshalb mangels vorsätzlichen Handelns die Verjährung bereits eingetreten sei. Das Finanzamt brachte beim VwGH Beschwerde ein.

Rechtsansicht des VwGH. Der VwGH hob mit seinem Erkenntnis vom 27.2.2014, 2012/15/0168 die Entscheidung des UFS auf. Er begründete dies damit, dass dem Stiftungsvorstand über die bloße Weiterleitung von Unterlagen an die Steuerberaterin hinausgehende Pflichten hinsichtlich der Wahrnehmung abgabenrechtlicher Angelegenheiten treffen. So zählen nach dem Privatstiftungsgesetz die Rechnungslegung (§ 18 PSG) und die Führung der Bücher der Privatstiftung zu den Kernzuständigkeiten des Stiftungsvorstandes, wobei ihm auch die Einhaltung aller abgabenrechtlicher Bestimmungen obliegt. Obwohl dem Stiftungsvorstand bekannt war, dass nur eine vorläufige Saldenliste erstellt worden war, hatte er die Steuerberaterin mit der Abgabe der Steuererklärung beauftragt. Aus diesem Verhalten, der kaufmännischen Bildung des Stiftungsvorstandes und der Tatsache, dass der Stiftungsvorstand sowohl von den von ihm veranlassten hohen Aktientransaktionen als auch von deren fehlender Abbildung in der Bilanz wusste, liegt der Schluss nahe, dass er eine Abgabenverkürzung ernstlich für möglich hielt und in Kauf genommen habe und folglich ein vorsätzliches Verhalten im Sinne des § 8 Abs 1 FinStrG gesetzt hätte. Dazu komme, dass im Beschwerdefall die unterbliebene Bilanzierung vor dem Hintergrund der außergewöhnlich hohen Aktientransaktionen besonders schwer wiege. Daher kommt die verlängerte zehnjährige Verjährungsfrist für Abgabenhinterziehung gemäß § 207 Abs 2 BAO zur Anwendung.

Fazit. Mit dem vorliegenden Erkenntnis stellt der VwGH fest, dass dem Stiftungsvorstand neben seinen Pflichten hinsichtlich der Rechnungslegung und Führung der Bücher, auch die Einhaltung abgabenrechtlicher Vorschriften obliegt. Der VwGH leitet aus der Verletzung der Vorschriften bei unterlassener Bilanzierung bedingten Vorsatz ab, da die Einhaltung zu den Kernaufgaben eines Stiftungsvorstandes gehört und bei zusätzlicher kaufmännischer Bildung davon auszugehen sei, dass ihm eine Abgabenverkürzung bei umfangreichen Aktientransaktionen durchaus bewusst sei und sich mit dieser abfinde.



Florian Woditschka
fwoditschka@deloitte.at

DBA-Rundschau: Chile, Montenegro und Taiwan

Überblick. Österreich hat vor kurzem Doppelbesteuerungsabkommen mit Montenegro und Taiwan abgeschlossen. Das DBA mit Chile wurde bereits im Jahr 2012 unterzeichnet und könnte somit bald in Kraft treten. Im Folgenden werden die wichtigsten Besonderheiten der neuen DBA dargestellt.

Chile. Das DBA wurde bereits Ende Dezember 2012 unterzeichnet, jedoch mit heutigem Stand noch nicht ratifiziert. Das Abkommen könnte allerdings noch dieses Jahr in Kraft treten und somit in 2015 anwendbar sein. Abgesehen von einigen Abweichungen in Verbindung mit dem Protokoll, folgt das bilaterale Abkommen im Wesentlichen dem OECD-MA. Für Dividenden steht dem Quellenstaat ein Besteuerungsrecht von höchstens 15% zu, besondere Bestimmungen zu Schachteldividenden bestehen nicht. Hier sind jedenfalls die Erläuterungen zum DBA bezüglich „Additional Tax“ und „First Category Tax“ zu beachten. Auf Zinsen kann grundsätzlich eine 15%ige Quellensteuer (Ausnahme: 5% auf Zinsen iZm Darlehen durch Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen, iZm an einer Wertpapierbörse gehandelten Anleihen oder Obligationen und Zinsen aus dem Verkauf von Maschinen und Ausrüstungen) einbehalten werden. Während für die Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen ein Quellenbesteuerungsrecht von 5% vorgesehen ist, kann eine 10%ige Quellensteuer in allen anderen Fällen zu Anwendung kommen. Die Quellensteuersätze in Art 11 und 12 stehen unter einer Meistbegünstigungsklausel (automatische Gültigkeit der niedrigeren, in DBA mit OECD-Staaten vereinbarten Steuersätze). Zur Betriebsstättenbegründung wird einerseits für Bauausführungen eine Frist von sechs Monaten (erweitert um Überwachungsarbeiten) und andererseits für die Erbringung von Dienstleistungen die 183-Tage-Regel innerhalb der letzten zwölf Monate herangezogen. Das DBA beinhaltet in Art 13 Abs 4 unter anderem eine „Immobilienklausel“, sodass die Veräußerungsgewinne von Anteilen an sogenannten „Immobilien Gesellschaften“ (deren Wert zu mehr als 50% (un)mittelbar auf unbeweglichem Vermögen beruht) von jenem Staat besteuert werden, in dem sich die Immobilien befinden. Österreich wendet im DBA grundsätzlich die Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt an. In den Fällen von Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, bestimmten Veräußerungsgewinnen und sonstigen Einkünften bedient sich die Republik jedoch der Anrechnungsmethode. Diese kommt in Chile einheitlich zur Anwendung.

Montenegro. Das DBA wurde am 16.6.2014 unter-

zeichnet und kann frühestens 2015 anwendbar sein (später, wenn sich der Ratifikationsprozess verzögert). Dadurch ist nun das DBA-Netzwerk mit den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien vollständig. Da das bilaterale Abkommen weitestgehend dem OECD-MA folgt, beträgt die Baubetriebstättenfrist zwölf Monate. Art 7 (Unternehmensgewinne) beinhaltet noch die Vertragstextvorlage vor Übernahme des AOA (Authorized OECD-Approach) und sieht daher keine uneingeschränkte Selbständigkeitsfiktion der Betriebsstätte vor. Bei Schachteldividenden (ab einer Kapitalbeteiligung von mindestens 5%) ist das Besteuerungsrecht des Quellenstaats auf 5% und bei allen anderen Dividenden auf 10% beschränkt. Abgesehen von öffentlichen Darlehenszinsen und Zinsen für öffentlich besicherte oder garantierte Exportkredite ist für Zinsen ein Quellenbesteuerungsrecht von 10% vorgesehen. Auf urheberrechtliche Lizenzgebühren darf eine 5%ige Quellensteuer bzw auf gewerbliche (zB Patente, Marken, Muster) eine 10%ige einbehalten werden; Ausrüstungen sind vom Lizenzgebührenbegriff nicht erfasst. Eine „Immobilienklausel“ (nach Art 13 Abs 4 OECD-MA) ist im DBA nicht enthalten. Private Ruhegehälter unterliegen dem alleinigen Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaates. Montenegro entlastet einheitlich unter Anwendung der Anrechnungsmethode. Auf österreichischer Seite wird ebenfalls die Anrechnungsmethode angewendet mit Ausnahme von Einkünften aus nachhaltiger aktiver Geschäftstätigkeit (Art 7) und unselbstständiger Arbeit (Art 14), bei denen die Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt zur Anwendung gelangt. Der Informationsaustausch entspricht dem neuesten OECD-Standard betreffend steuerliche Transparenz und Amtshilfebereitschaft.

Taiwan. Am 12.7.2014 wurde ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit Taiwan unterzeichnet. Aufgrund der völkerrechtlichen Sonderstellung Taiwans wurde dieses Abkommen zwischen dem Taipeh Wirtschafts- und Kulturbüro in Österreich und dem Österreich Büro in Taipeh abgeschlossen. Das DBA soll in Österreich in Form einer Verordnung veröffentlicht werden und gemäß dem Doppelbesteuerungsgesetz wie ein Staatsvertrag anwendbar sein. Das bilaterale Abkommen wird vermutlich im Wesentlichen dem UN-Musterabkommen folgen. Abhängig von der Schnelligkeit des Ratifikationsprozesses könnte das DBA mit Taiwan frühestens 2015 anwendbar sein.



Andrea Winkler
awinkler@deloitte.at

Zurechnung von ausländischen Verlusten im Zusammenhang mit Tax Holidays

Überblick. Während im Rahmen der Gruppenbesteuerung Gewinne als auch Verluste inländischer Gruppenmitglieder in voller Höhe zugerechnet werden können, sind bei ausländischen Gruppenmitgliedern nur Verluste im Ausmaß des Beteiligungsverhältnisses zurechenbar. Das Bundesfinanzgericht hatte sich nun mit einem von der Körperschaftsteuer befreiten ausländischen Gruppenmitglied zu beschäftigen.

Nachversteuerung. Die Verwertung von Auslandsverlusten erfolgt allerdings nicht dauerhaft. In Wirtschaftsjahren, in denen ein zugerechneter ausländischer Verlust mit einem ausländischen Gewinn verrechnet wird oder verrechnet werden könnte, ist ein Betrag in diesem Ausmaß als Gewinn in Österreich zuzurechnen. Diese Nachversteuerung hat spätestens beim Ausscheiden des ausländischen Gruppenmitglieds aus der Unternehmensgruppe zu erfolgen.

Auffassung der Finanzverwaltung. Die ausländischen Verluste sind nach österreichischen Grundsätzen zu ermitteln und daher entsprechend umzurechnen. Durch das 1. StabG 2012 wurde § 9 Abs 6 Z 6 KStG dahingehend geändert, dass Verluste höchstens im Ausmaß der nach ausländischem Steuerrecht ermittelten Verluste zuzurechnen sind. Sind ausländische Einkünfte nach ausländischem Recht generell steuerbefreit („Tax Holidays“), ist gemäß österreichischer Finanzverwaltung (KStR, Rz 1080 iVm EStR, Rz 211) keine Verlustverwertung in Österreich zulässig. Begründet wird dies damit, dass es aufgrund der fehlenden Verlustverwertung im Ausland zu einer endgültigen steuerwirksamen Inlandsverlustverwertung kommen würde.

Sachverhalt. In der Entscheidung vom 25.2.2014 hatte sich das BFG nunmehr mit der Zurechnung von ausländischen Verlusten aus den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) zu befassen. Eine österreichische Gesellschaft hielt eine 100%ige Beteiligung an einer Tochtergesellschaft in den VAE. Aufgrund einer dort errichteten Freihandelszone waren Gewinne dieser Tochter ua von der Körperschaftsteuer befreit. Eine bei der österreichischen Gesellschaft durchgeführte Außenprüfung verwehrte die Zurechnung der ausländischen Verluste im Rahmen der österreichischen Steuergruppe aufgrund der in den VAE geltenden Körperschaftsteuerbefreiung. Begründet wurde dies damit, dass es dadurch nie zu einer Nachversteuerung der verwerteten ausländischen Verluste in Österreich kommen könne.

Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes. Das BFG teilte die Auffassung der Außenprüfung nicht und entschied, dass auch im Falle einer ausländischen Befreiungsbestimmung eine Zurechnung der Auslandsverluste zulässig ist. Die in § 9 Abs 6 Z 6 KStG normierte Nachversteuerung sei im Fall der (möglichen) Verlustverwertung im Ausland nicht Voraussetzung, sondern bloße Folge einer Verlustverrechnung. Durch die Bestimmung würde die Einmaligkeit der Verlustverwertung gesichert, ohne jedoch den (möglichen) Steuerstundungseffekt zu berücksichtigen. Dem Wortlaut und Zweck der Bestimmung des § 9 KStG folgend, sei eine Verrechnung von Verlusten ausländischer Gruppenmitglieder jedenfalls geboten. Eine Nichtzurechnung der Verluste würde dem vom Gesetz verfolgten Ziel der einmaligen Verlustverwertung entgegenstehen. Zudem träfe es – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung – nicht zu, dass durch eine fehlende Verlustverwertung im Ausland eine endgültige steuerwirksame Inlandsverlustverwertung vorliegt. Vielmehr tritt die Nachversteuerung spätestens beim Ausscheiden des ausländischen Gruppenmitglieds ein und ist somit nur aufgeschoben.

Fazit. Laut Auffassung des BFG ist somit die Verwertung von Auslandsverlusten aus einem Land mit einer „Tax Holiday Regelung“ zulässig. Hinzuweisen ist jedoch, dass gegen die Entscheidung Amtsrevision eingeleitet wurde. Es bleibt daher abzuwarten, wie der VwGH diese Frage endgültig klären wird.



Claudia Milisits
cmilisits@deloitte.at

EuGH: Quellensteuer bei inländischer Präsenz des Dienstleisters unzulässig

Überblick. In seinem Urteil *Strojírny Prostejov ua*, Rs C-53/13 und C-80/13, EU:C:2014:2011, beschäftigte sich der EuGH mit der Vereinbarkeit der Grundfreiheiten des Unionsrechts mit der Einhebung einer Quellensteuer auf Dienstleistungen, die von einem ausländischen Unternehmer mit inländischer Betriebsstätte erbracht wurden.

Sachverhalt. Der Entscheidung des EuGH liegen zwei zusammengezogene Verfahren zu Grunde. Diese betreffen jeweils ein tschechisches Unternehmen, das Dienstleistungen eines Zeitarbeitsunternehmens mit Sitz in der Slowakei in Anspruch genommen hat. Das slowakische Zeitarbeitsunternehmen verfügt in Tschechien über eine eingetragene Zweigniederlassung.

Rechtslage. Nach tschechischem Recht bestand für tschechische Unternehmen die Verpflichtung, eine Quellensteuer auf das Honorar an die slowakische Zeitarbeitsfirma einzubehalten. Die Quellensteuer diene als Vorauszahlung auf die Einkommensteuer der in der Tschechischen Republik eingesetzten Arbeitnehmer. Bei einem im Inland ansässigen Arbeitskräftegesteller hätte eine derartige Verpflichtung zur Einbehaltung von Quellensteuer allerdings nicht bestanden. Gegen die bescheidmässig vorgeschriebene Quellensteuer erhoben die tschechischen Unternehmen Rechtsmittel. Da die damit betrauten nationalen Behörden Bedenken hatten, ob die Regelung mit der Dienstleistungsfreiheit im Einklang stehe, wendeten sie sich an den EuGH.

Entscheidung des EuGH. Der EuGH hat sich bereits in der Vergangenheit mit der Vereinbarkeit derartiger Quellensteuern mit den Grundfreiheiten beschäftigt (siehe *Scorpio*, Rs C-490/04, EU:C:2006:630, *Truck Center*, Rs C-282/07, EU:C:2008:762; X, Rs C-498/10, EU:C:2012:635). In den Urteilen *Scorpio* und *X* waren die Dienstleister jeweils nur vorübergehend im Inland tätig und die Zulässigkeit der Abzugsverpflichtung wurde durch den EuGH bestätigt. Der Gerichtshof stellt nunmehr klar, dass eine solche Quellensteuer und die Verpflichtung, diese abzuführen, mit den Grundfreiheiten unvereinbar sind, wenn der Leistende nicht nur gelegentlich im Inland tätig ist, sondern über physische Präsenz verfügt. Von zentraler Bedeutung ist dabei die Abgrenzung von „gelegentlicher Tätigkeit“ und „Präsenz“. Letztere ist gegeben, wenn der Leistende eine Betriebsstätte im Inland hat. In diesem Fall ist der für die Betriebsstätte mit der Abführung der Steuer verbundene Aufwand geringer als für den Dienstleistungsempfänger, da die Zweigniederlassung einen einfacheren Zugang zu den erforderlichen Daten habe. Das ins Treffen geführte Ziel der Sicherstellung einer effizienten Steuererhebung

kann somit die Abzugsverpflichtung nicht rechtfertigen. Die Verpflichtung zur Quellensteuererhebung beim Dienstleistungsempfänger verstößt daher gegen die Dienstleistungsfreiheit, wenn der Dienstleistungserbringer über eine Zweigniederlassung im Inland verfügt.

Österreichbezug. Das österreichische Recht verpflichtet gem §§ 99 iVm 100 EStG in gewissen Fällen zur Einbehaltung einer Quellensteuer, selbst wenn der beschränkt Steuerpflichtige im Inland eine Betriebsstätte unterhält (siehe EStR 2001 Rz 8009). Ausgenommen davon sind Fälle, in denen das Doppelbesteuerungsabkommen mit dem jeweiligen anderen Staat ein Betriebsstättendiskriminierungsverbot enthält. Unter Berücksichtigung der jüngsten EuGH-Rechtsprechung wird diese Verpflichtung gegenüber beschränkt Steuerpflichtigen aus EU- und EWR-Staaten (mit Amts- und Vollstreckungshilfe) einer unionsrechtlichen Prüfung jedoch nicht standhalten können.



Edith Lebenbauer
elebenbauer@deloitte.at

Czech Republic: Tax Authorities Seek Full Disclosure of Related-Party Transactions Details

Overview. New initiatives that are currently ongoing at both international level and national level confirm that transfer pricing is one of the most important areas with regard to tax risks of multinational corporations.

BEPS Action Plan. The OECD issued its Action Plan on Base Erosion and Profit Shifting (“BEPS”) last year. It is expected that this will have major impact on international taxation, especially with regard to transfer pricing.

New Attachment to Corporate Income Tax Return in Czech Republic. In response to the more stringent international requirements and to the broader national experience with regard to transfer pricing, the Czech Tax Administration introduced a new attachment to the Corporate Income Tax Return from the fiscal year 2014 onwards. Therein, corporations will have to report details for each type of transaction including the related-party’s country of residence, the nature of the transaction, the transaction volume as well as a summary of the related-party receivables and liabilities.

Obligated corporations. Each Czech entity that meets at least one of the criteria triggering compulsory statutory audit and at the same time participates in cross-border related-party transactions, or incurs a loss, or receives investment incentives in the form of a tax relief is obliged to fill in the new attachment to the Corporate Income Tax Return.

Purpose and link to transfer pricing documentation.

The information on the specific related-party transactions will be subject to a risk analysis for the Czech Tax Authorities. It is expected that under the new regime Czech Tax Authorities will specifically focus in tax audits on high-risk transactions and corresponding transfer pricing documentations. Since the reported information is used for detection purposes only, the existence of proper OECD compliant transfer pricing documentation is expected. In addition to substance and benefit tests, special focus is laid on the proof of substance with respect to the allocation of functions and risks.



Viktoria Lang
vlang@deloitte.at

Neuerungen bei Förderungen für Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation

Überblick. Mit den beiden Mitteilungen der europäischen Kommission vom 21.5.2014 (IP/12/586 und 14/587) wurde die Gewährung von Förderungsmaßnahmen in den Bereichen Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation (FTEI) für Unternehmen ab 1.7.2014 erleichtert.

Hintergrund. Mit dem neuen FTEI-Unionsrahmen und der Überarbeitung der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) wurde der seit 2007 geltende Rahmen für FTEI-Beihilfen abgelöst. Die EU setzte dabei das Ziel, das Wirtschaftswachstum durch die Erhöhung der F&E-Ausgaben auf 3% des BIP zu steigern, da die EU hier im Vergleich zu den globalen Mitbewerbern USA oder Japan weit zurück liegt. Deshalb wurden einerseits der Umfang nicht notifizierungspflichtiger staatlicher Maßnahmen in der AGVO ausgeweitet und andererseits die Voraussetzungen für FTEI-Förderungen erleichtert.

Flexiblere Umsetzung. Die Obergrenze für Förderungen für experimentelle Entwicklung an Unternehmen, für die keine Notifizierung der europäischen Kommission erforderlich ist, wurde von EUR 7,5 Mio auf EUR 15 Mio angehoben, sofern die Voraussetzungen der AGVO eingehalten werden. Zusätzlich wurde die Liste an von der Notifizierungspflicht ausgenommenen FTEI-Beihilfen zB um Förderungen für Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Innovationscluster und Prozess- und Organisationsinnovationen erweitert und neue Gruppen von Beihilfen wie zB für Forschungs-, Energie- und Breitbandinfrastrukturen und regionale Stadtentwicklungsfonds aufgenommen.

Höhere Beihilfesätze. Um Unternehmen bei der Überbrückung von Finanzierungslücken zu unterstützen, ermöglicht der neue FTEI-Unionsrahmen bei einzelnen, von der europäischen Kommission zu notifizierenden Maßnahmen Förderungen in Höhe von 70% (bei großen Unternehmen) bzw 90% (bei kleinen Unternehmen) der förderungswürdigen Kosten. Auch hier wurden erstmals die Entwicklung von Prototypen und Demonstrationsmaßnahmen aufgenommen. Diese hohen Förderintensitäten können jedoch nur bei Vorliegen einer echten Finanzierungslücke und bei einer einzelfallbezogenen Notifizierung durch die Kommission gewährt werden.

Vereinfachung der Abwicklung. Im Einklang mit dem Ziel, das europäische Beihilfenrecht zu modernisieren, wurden die Voraussetzungen für einzelne AGVO-Beihilfenmaßnahmen präzisiert und vereinfacht. Der Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten wurde ver-

ringert, um Förderungen für Unternehmen schneller zur Verfügung stellen zu können. Waren bisher lediglich rund 30% der Beihilfebeträge von der Notifizierung ausgenommen, sollen aufgrund der überarbeiteten AGVO zwei Drittel der Beihilfemaßnahmen und Beihilfemittel von der Anmeldung freigestellt werden. Die Kommission konzentriert ihre Prüfung nun auf Beihilfemaßnahmen, bei denen eine potenzielle Wettbewerbsverfälschung im Binnenmarkt am wahrscheinlichsten ist und auf jene mit besonders hohen Förderintensitäten. Zusätzlich wird bei EU-kofinanzierten Beihilfen (zB im Rahmen von Horizon 2020) zukünftig angenommen, dass gewährte Förderungen erforderliche und geeignete Beihilfen darstellen.

Fazit. Aufgrund der aktuellen Maßnahmen zur FTEI-Förderung sollen die F&E Aktivitäten in Europa erhöht werden. Die neuen europarechtlichen Vorgaben befinden sich in Österreich gerade im Umsetzungsprozess, in dem die nationalen Förderrichtlinien umfassend überarbeitet und angepasst werden. Durch die vereinfachte Abwicklung sollen Unternehmen schneller zu den benötigten finanziellen Mittel gelangen. Durch eine Evaluierungspflicht der Maßnahmen und die verpflichtende Veröffentlichung der Beihilfeempfänger auf einer speziellen Website wird jedoch der Dokumentationsaufwand erhöht. Zusätzlich ist damit zu rechnen, dass die Fördervergaben zukünftig selektiver ausfallen, da die Obergrenzen für anmeldebefreite Beihilfen und die Förderintensitäten zwar erhöht wurden, jedoch die finanziellen Mittel nicht im selben Ausmaß erhöht werden.



Herbert Kovar
hkovar@deloitte.at



Jan-Martin Freese
jafreese@deloitte.at



Florian Laure
flaure@deloitte.at

EuGH: Nach Abschaffung der Gesellschaftsteuer ist deren Wiedereinführung unionsrechtswidrig

Kapitalansammlungsrichtlinie. Die Richtlinie 69/335/EWG des Rates vom 17.7.1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital („Kapitalansammlungsrichtlinie“) bezweckt die Förderung des freien Kapitalverkehrs. Damit in Zusammenhang steht die Eindämmung bzw. gänzliche Abschaffung von Gesellschaftsteuern in den Mitgliedstaaten. Zumal die unmittelbare Abschaffung der Gesellschaftsteuern für einige Mitgliedstaaten bei Beschluss der Richtlinie unannehmbar erschien, erlaubt diese die Beibehaltung derartiger Steuern, soweit die betroffenen Vorgänge am 1.7.1984 mit höchstens 1% besteuert wurden.

Ausgangsverfahren. Die portugiesische Kapitalgesellschaft *Ascendi Beiras Litoral e Alta, Auto Estradas das Beiras Litoral e Alta* (kurz: *Ascendi*) führte in den Jahren 2004 bis 2006 vier Kapitalerhöhungen durch. Für diese Rechtsvorgänge wurde Stempelsteuer – eine Gesellschaftsteuer iSd Richtlinie 69/335/EWG – vorgeschrieben. *Ascendi* beantragte die Erstattung der entrichteten Stempelsteuer, da diese Steuer bereits im Jahr 1991 aufgehoben und 2001 unionsrechtswidrig wieder eingeführt worden sei. Die Erstattung wurde jedoch abgelehnt. Die Rechtsmittelinstanz legte daraufhin dem EuGH die Frage vor, ob die Kapitalansammlungsrichtlinie der Wiedereinführung einer bereits einmal abgeschafften Gesellschaftsteuer entgegenstehe.

Entscheidung des EuGH. Der Gerichtshof hält in seiner Entscheidung *Ascendi Beiras Litoral e Alta, Auto Estradas das Beiras Litoral e Alta*, Rs C-377/13, EU:C:2014:1754, fest, dass die Kapitalansammlungsrichtlinie die unbedingte Verpflichtung enthalte, die Vorgänge von der Gesellschaftsteuer zu befreien, die am 1.7.1984 steuerfrei waren oder einem Gesellschaftsteuersatz von 0,50% oder weniger unterlagen. Bei seinem Beitritt zur EU am 1.1.1986 konnte sich Portugal entscheiden, ob diese Vorgänge auch weiterhin der Gesellschaftsteuer zu unterwerfen seien. Im Jahr 1991 erfolgte jedoch der Verzicht auf die Einhebung der Gesellschaftsteuer.

Der Fall, dass eine bereits abgeschaffte Gesellschaftsteuer wieder eingeführt wird, ist in der Richtlinie 69/335 nicht ausdrücklich geregelt, weshalb diese laut EuGH nach dem von ihr verfolgten Zweck auszulegen ist. Die Richtlinie zielt auf die Begrenzung bzw. sogar die Abschaffung der Gesellschaftsteuer ab. Daher kann aus der Möglichkeit, sich beim Unionsbeitritt für deren Beibehaltung zu entscheiden, nicht abgeleitet werden, dass nach einer späteren Abschaffung eine Wiedereinführung erlaubt sei. Die Möglichkeit der Beibehaltung stellte

lediglich eine Ausnahme dar, um eventuelle Einnahmeherausfälle der Mitgliedstaaten zu verhindern. Dadurch kann zwar die Einhebung der Steuer über den 1.7.1984 hinaus, aber nicht ihre Wiedereinführung gerechtfertigt werden (siehe auch *Logstor ROR Polska*, Rs C-212/10, EU:C:2011:404). Die Wiedereinführung der Gesellschaftsteuer ist daher unionsrechtswidrig.

Österreichbezug. Die gegenständliche Entscheidung des EuGH wird für Österreich zukünftig auch von Bedeutung sein. Teil I des Kapitalverkehrsteuergesetzes (Gesellschaftsteuer) tritt nämlich mit 31.12.2015 außer Kraft. Eine Wiedereinführung der Steuer ist nach diesem Zeitpunkt aus unionsrechtlicher Sicht nicht mehr erlaubt. Dies ist auch in Art 7 Abs 2 der Richtlinie 2008/7/EG, welche die Richtlinie 69/335 ersetzt hat, nunmehr ausdrücklich geregelt.



Edith Lebenbauer
elebenbauer@deloitte.at

Kündigungsschutz auch bei einer lediglich geplanten Schwangerschaft

Überblick. Der OGH entschied mit 8 ObA 81/13i am 27.2.2014, dass eine Diskriminierung bei einer Kündigung aufgrund einer geplanten aber noch nicht vorhandenen Schwangerschaft besteht.

Nach einer Fehlgeburt kam die Kündigung. Es ging um eine Arbeitnehmerin die im ersten Jahr ihres Dienstverhältnisses schwanger wurde. Als sie ihrem Vorgesetzten mitteilte, dass diese Schwangerschaft gewollt war, verschlechterte sich das Arbeitsklima schlagartig und es wurde der Dienstnehmerin auch mitgeteilt, dass sie nicht eingestellt worden wäre, wenn der Arbeitgeber von diesem Umstand gewusst hätte. Die Dienstnehmerin erlitt eine Fehlgeburt, wodurch ihr Kündigungsschutz aufgrund des Mutterschutzgesetzes aufgehoben wurde. Als sie nach ihrem Krankenstand wieder in der Arbeit erschien, wurde die Dienstnehmerin gekündigt. Der Arbeitgeber nannte als Begründung, dass er davon ausging, dass der Kinderwunsch weiter bestehe, sie gewiss bald wieder schwanger werde und dies für ihn mit Nachteilen verbunden wäre.

Kündigung diskriminierend. Die Dienstnehmerin focht die Kündigung wegen Motivwidrigkeit an, worauf sie vor dem Berufungsgericht und vor dem OGH Recht bekam. Das Höchstgericht stellte klar, dass der Kündigungsschutz des MSchG nicht für den Zeitpunkt vor einer Schwangerschaft gilt. Allerdings ist die gegenständlich ausgesprochene Kündigung aufgrund der geplanten aber noch nicht eingetretenen Schwangerschaft unwirksam, da diese eine Diskriminierung iSd Gleichbehandlungsgesetz (GIBG) darstellt.

Allgemeiner Kündigungsschutz für junge Frauen? In Teilen der bisher dazu ergangenen Literatur wurde diese Entscheidung kritisiert, da befürchtet wird, dass die Jobchancen junger Frauen mit dieser Entscheidung sinken, da praktisch jede Frau im gebärfähigen Alter eine Schwangerschaft planen kann. Hierzu ist jedoch zu entgegnen, dass das verpönte Motiv von der jeweiligen Dienstnehmerin zumindest anhand von Indizien glaubhaft gemacht werden muss und sich dies in der Praxis wohl meist als nicht möglich darstellen wird. Zwischen dem Kündigungsschutz des Mutterschutzgesetzes und des Gleichbehandlungsgesetzes besteht der große Unterschied, dass bei einer Schwangerschaft ein absoluter Kündigungsschutz besteht. Bei einer Geltendmachung von Diskriminierungstatbeständen gemäß dem GIBG ist eine Kündigung nur unwirksam, wenn ein verpöntes Motiv gegeben ist. Ob daher eine Anfechtung wegen Diskriminierung auf Grund des Geschlechts bei

einer geplanten Schwangerschaft besteht, ist im Endeffekt immer eine Einzelfallentscheidung. Meist werden die Indizien wohl nicht eindeutig für eine solche Diskriminierung sprechen. Von einem generellen Kündigungsschutz junger Frauen ist daher eindeutig nicht auszugehen.



Stefanie Schneider
stefschneider@deloitte.at

Kurz-News Payroll

Keine IESG-Zuschlagspflicht für Vorstände

Überblick. In seinem Erkenntnis vom 24.3.2014 (8 ObS 3/14w) entschied der OGH, dass Vorstände von Aktiengesellschaften im Insolvenzfall keinen Anspruch auf Insolvenz-Entgelt haben.

Insolvenz-Entgelt. Anspruch auf Insolvenz-Entgelt haben gemäß § 1 IESG Arbeitnehmer, freie Dienstnehmer iSd § 4 Abs 4 ASVG, Heimarbeiter und ihre Hinterbliebenen sowie ihre Rechtsnachfolger von Todes wegen (Anspruchsberechtigte) für spezifisch gesicherte Ansprüche, wenn sie in einem Arbeitsverhältnis (freien Dienstverhältnis, Auftragsverhältnis) stehen oder gestanden sind und gemäß § 3 Abs 1 oder Abs 2 lit. a bis d ASVG als im Inland beschäftigt gelten (galten) und über das Vermögen des Arbeitgebers (Auftraggebers) im Inland ein Verfahren nach der Insolvenzordnung eröffnet wird. Der Insolvenz-Entgelt-Fonds finanziert sich aus Zuschlägen zu dem vom Dienstgeber zu leistenden Anteil des Arbeitslosenversicherungsbeitrages. Der Dienstgeber muss monatlich 0,55 % der Bruttoentgelte an den Fonds leisten (IESG-Beitrag).

Vorstände von Aktiengesellschaften. Der in § 1 Abs 1 IESG verwendete Arbeitnehmer- bzw. freie Dienstnehmerbegriff orientiert sich am innerstaatlichen Arbeitsrecht und ist mit jenem des Arbeitsvertragsrechts des ABGB ident (vgl. OGH 16.1.2008, 8 ObS 27/07i). Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften sind keine Dienstnehmer im Sinne des Arbeitsrechts, sondern freie Dienstnehmer, da ein Vorstandsmitglied niemals persönlich abhängig ist. Nach der Zweckbestimmung des IESG ist jedoch jede Position im Arbeitsleben, die dem Betroffenen rechtlich und faktisch die Unternehmer-/Arbeitgeberfunktion zuordnet, vom Schutzbereich des IESG ausgeschlossen. Bei einer Aktiengesellschaft übt gerade der Vorstand diese Unternehmerfunktion umfassend aus. Aus diesem Grund gehört der Vorstand nicht zum Kreis der im Insolvenzfall geschützten Personen im Sinn des IESG.

Fazit. Die Gebietskrankenkassen haben sich nunmehr – abweichend zur bisher vertretenen Meinung – der Rechtsauffassung des OGH angeschlossen, wodurch Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften fortan nicht mehr IESG-beitragspflichtig abzurechnen sind, und der IESG-Beitrag iHv 0,55 % entfällt. Für die Vergangenheit besteht zudem eine Rückforderungsmöglichkeit für bereits ungebührlich entrichtete IESG-Zuschläge. Diese Rückforderungsmöglichkeit besteht aufgrund der Verjährungsfrist des § 69 ASVG für alle Beiträge, die innerhalb der letzten fünf Jahre entrichtet wurden. Es empfiehlt sich daher umgehend einen Rückerstattungsantrag zu stellen.

Kurz-News Umsatzsteuer

Vorsteuerrückerstattung in der EU bis 30.9.2014

Überblick. Österreichische Unternehmer, die im Kalenderjahr 2013 umsatzsteuerpflichtige Lieferungen oder sonstige Leistungen in anderen EU-Mitgliedstaaten bezogen haben, können noch bis 30.9.2014 die Rückerstattung der damit in Zusammenhang stehenden Vorsteuern beantragen. Die Rückerstattungsanträge sind zentral über FinanzOnline bei der österreichischen Finanzverwaltung einzureichen. Originalbelege sind im elektronischen Verfahren nicht vorzulegen, jedoch fordern die meisten Erstattungsmitgliedstaaten Rechnungskopien bei Belegen von über EUR 1.000 bzw bei Tankrechnungen von über EUR 250 an. Diese Rechnungskopien sind bereits bei der Einreichung des Antrags als pdf-Datei zu übermitteln, da einige Mitgliedstaaten die Auffassung vertreten, dass der Antrag andernfalls als nicht eingereicht gilt und bei Versäumung der Frist auch nicht nachgeholt werden kann.

Bei dem FinanzOnline Verfahren können pro Erstattungsantrag maximal 40 Rechnungen ohne Zusatz-Software übermittelt werden. Bei Übermittlung der Erstattungsanträge für einen Erstattungszeitraum von mindestens drei Monaten bzw. den Rest des Jahres (vier Anträge pro Jahr) kann die Zahl der Rechnungen auf 160 pro Jahr erhöht werden. Ist die Anzahl der Rechnungen allerdings höher als 160 pro Jahr, hat die Übermittlung im Datenstrom-Verfahren mittels eigener Software zu erfolgen.

Deloitte verfügt über eine entsprechende Software, um Sie bei der Übermittlung der Erstattungsanträge im Datenstrom-Verfahren zu unterstützen. Dadurch können de-facto unbegrenzt viele Datensätze im Datenstrom-Verfahren abgewickelt werden, der Antragsteller erzielt sowohl eine Kosten- als auch eine Zeitersparnis.

Steuertermine im September 2014

Am 15.9.2014 sind ua fällig:

- **Umsatzsteuervorauszahlung** für Juli 2014.
- **Normverbrauchsabgabe** für Juli 2014.
- **Kapitalertragsteuer** für Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren für Juli 2014.
- **Elektrizitäts-, Kohle- und Erdgasabgabe** für Juli 2014.
- **Werbeabgabe** für Juli 2014.
- **Lohnsteuer** für August 2014.
- **Dienstgeberbeitrag** zum Familienbeihilfenausgleichsfonds für August 2014.
- **Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag** für August 2014.
- **Kommunalsteuer** für August 2014.
- **Abzugsteuer gem § 99 EStG** für August 2014.
- **U-Bahn Steuer für Wien** für August 2014.
- **Sozialversicherung für Dienstnehmer** für August 2014.

Am 30.9.2014 ist fällig (soweit erforderlich):

- **Anzahlung auf die Einkommen- bzw Körperschaftsteuer** 2013 zur Vermeidung von Anspruchszinsen (derzeit 1,88%).
- **Herabsetzungsantrag Vorauszahlungen Einkommen- bzw Körperschaftsteuer** 2014.
- **Antrag auf Erstattung von in anderen EU-Mitgliedstaaten angefallenen Vorsteuern aus 2013** (elektronisch einzubringen)

World Tax Advisor

World Tax Advisor vom 22.8.2014 behandelt insbesondere: Neue (OECD basierte) Abkommen zwischen Peru und Mexiko, Korea, Portugal und der Schweiz eröffnen ab 2015 neue Möglichkeiten für internationale Holdingstrukturen, Adaptierung der ab 2015 als Teil einer umfassenden Reform des Steuerwesens neu implementierten Umsatzsteuergesetzgebung auf den Bahamas, Urteil des FG Münster zur unentgeltlichen Nutzung eines Markenrechts in Deutschland, neue Ausnahmeregelungen von der britischen Steuerhoheit für AIFs mit Sitz auf den Kanalinseln Guernsey, Jersey bzw Isle of Man, neue Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Korea und Äthiopien, Hong Kong und Kolumbien, Steuerkooperation mit China, Aufschub der Frist für die elektronische Übermittlung von Buchhaltungsaufzeichnungen in Mexiko, BMF veröffentlicht Update der Richtlinien für Vorabverständigungsverfahren (APA) und verbindliche Rechtsauskünfte (ATR) in den Niederlanden, Änderungen der Steuergesetzgebung in Puerto Rico sowie Richtlinien in Russland zu Zinszahlungen unter dem Doppelbesteuerungsabkommen mit Venezuela.

Veranstaltungshinweise

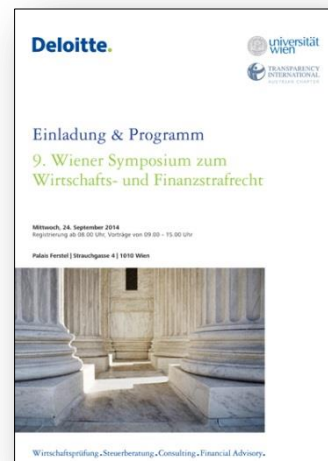
9. Wiener Symposium zum Wirtschafts- und Finanzstrafrecht

24.9.2014 | 09:00-15:00

Der Vormittag des 24.9.2014 wird von Deloitte Forensic organisiert und ist schwerpunktmäßig wirtschaftsstrafrechtlichen Themen/Fragestellungen gewidmet, der Nachmittag dem Bilanz- und Finanzstrafrecht.

Es erwarten Sie hochrangige Vertreter aus Wirtschaft, Öffentlichkeit und Industrie, die in ihren Vorträgen praxisnahe Einblicke geben werden.

**Für das Programm sowie um zum Anmeldeformular zu gelangen,
klicken Sie bitte hier.**



Datum	Veranstungstitel	Ort	Zeit
9.9.2014	Compliance in der Immobilienwirtschaft – Notwendigkeit oder Luxus?	Wien	09:00 Uhr
9.9.2014	Ihr Weg zur Forschungsprämie Neu	Linz	16:30 Uhr
17.9.2014	First Orientation for Expats	Wien	12:00 Uhr
24.9.2014	9. Wiener Symposium zum Wirtschafts- und Finanzstrafrecht	Wien	09:00 Uhr
24.9.2014	OECD/G20 Transfer Pricing Documentation and Country-By-Country Reporting	Online	12:00 Uhr
25.9.2014	Mit effektiver Führung zu besseren Resultaten	Wien	18:00 Uhr
29.9.2014	Erben – Schenken – Stiften	Wien	12:00 Uhr
30.9.2014	Steuroptimierung in der Privatstiftung	Wien	13:00 Uhr
30.9.2014	Fördercockpit: Förderungen & Forschungsprämie	Wien	09:00 Uhr
2.10.2014	GPLA Erfahrungsaustausch	Wien	17:00 Uhr
9.10.2014	Aspekte des internationalen Mitarbeiterereinsatzes	Graz	14:00 Uhr
9.-10.10.2014	Jahresforum für Recht & Steuern	Rust	ganztags
14.10.2014	Steuroptimierung bei Kapitalvermögen	Wien	13:00 Uhr
21.10.2014	Steuroptimierung bei Immobilien	Wien	13:00 Uhr

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie auch unter www.deloitte.at/events

Lesen Sie mehr unter: www.deloitte.at
Besuchen Sie auch unseren Tax Blog: www.deloittetax.at